



Wasserrechtsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Hartmut Dittrich
Behörde für Umwelt und Energie
Abtlg. Wasserwirtschaft

Inhalt

- **Rechtliche Grundlagen**
 - ✓ Eigentumsfragen in Bezug auf Grundwasser
 - ✓ Vorschriften bei Grundwasserabsenkungen
 - ✓ Öffentlichkeitsbeteiligung in Wasserrechtsverfahren
- **Wasserrechtliche Erlaubnis und Verfahrensablauf**
 - ✓ Verfahrensablauf
 - ✓ Einzureichende Unterlagen
 - ✓ Prüfkriterien
 - ✓ Wasserrechtlicher Bescheid
- **Überwachung**
- **Fazit**

§ 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

...

(2) Wasser eines ... oberirdischen Gewässers und **Grundwasser** sind **nicht eigentumsfähig**

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf, ...

„Das Wasser unter einem Grundstück (Grundwasser i.S.d. § 3 Nr. 3) gehört **nicht** zum von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Inhalt des Eigentums ...“

[Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 4 Rn. 20]

Erlaubnispflichtige Benutzungen

§ 8 Erlaubnis, Bewilligung

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

...

§ 9 Benutzungen

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind.

...

§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind

oder

2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (**Bewirtschaftungsermessen**) der zuständigen Behörde.

§ 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

- (1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich zulässig, (um) nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- (2) Die zuständige Behörde kann ... Maßnahmen anordnen, die ... der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Anforderungen an Nebenbestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht zulässig, wenn sie gegen den mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ verstoßen.

(siehe: Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage, 2014, zu § 13 Rn. 71)

„...bedeutet dies, dass die **Maßnahmen geeignet** sein müssen, die mit der Gewässerbenutzung verbundenen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteiliger Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, dass sie **praktikabel** und **wirksam** und aus dem **Ursachenzusammenhang** zwischen Benutzung und Auftreten möglicher Gefahren **begründet sind.**“

(siehe: Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage, 2014, zu § 13 Rn. 115)

„Maßnahmen zur **Beweissicherung** kommen nur dann in Betracht, wenn überwiegende Gründe dafür sprechen, dass nachteilige Wirkungen eintreten werden.“ (BVerwG ZfW 1991, 40; aus Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl., 2014 zu § 13 Rn. 117)

§ 92 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG)

Erlaubnisverfahren

...

(2) Wird eine Erlaubnis für eine **Benutzung von erheblicher Auswirkung** beantragt oder steht die beabsichtigte Benutzung im Zusammenhang mit einem Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... der **Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt, ist über die Erlaubnis nach den Vorschriften über das **förmliche Verfahren** zu entscheiden.

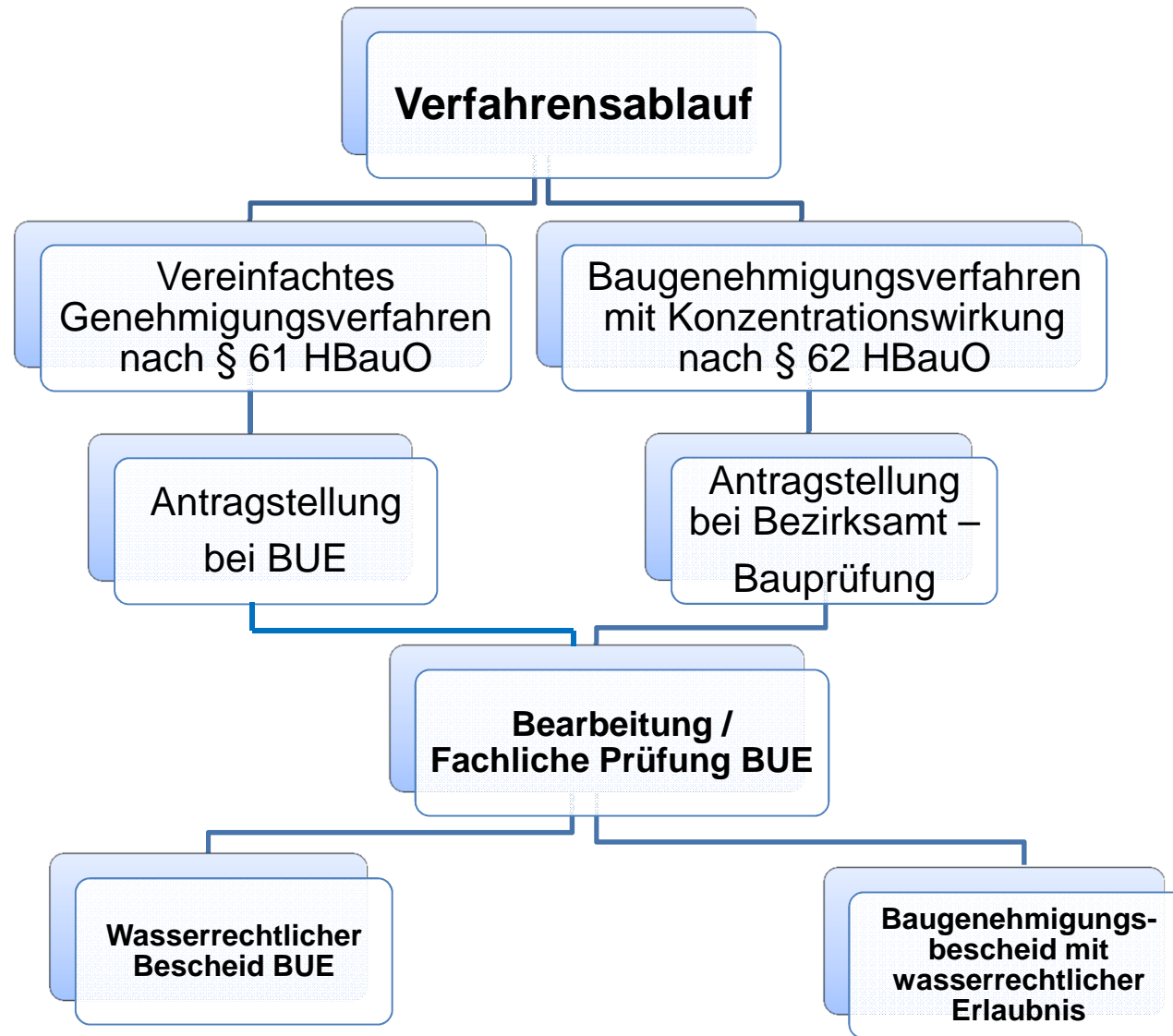
§§ 11, 15 WHG

Analoge Vorschriften zu förmlichen Wasserrechtsverfahren
(Gehobene Erlaubnis, Bewilligung)

Förmliches Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

- Feststellung erheblicher Auswirkungen bzw. UVP-Pflicht
- Information über die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amtlichen Anzeiger, Tageszeitungen und im Internet
- Auslegung der Unterlagen für einen Monat im jeweils betroffenen Bezirksamt und im Amtlichen Anzeiger
- Einwendungen können innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden, auch noch danach
- Erörterungstermin, sofern Einwendungen erhoben worden sind
- Behördliche Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen
- Zustellung der Entscheidung an Antragsteller und Einwender

**Verfahrensdauer mindestens 6 Monate bis 1 Jahr
und länger**



Antragsformular (Auszug)

Seite 3 von 6 Seiten

5. Beschreibung der Grundwasserentnahme:

	Bauteil 1	Bauteil 2	Bauteil 3	
Bauteilbezeichnung: <small>(z. B. Baugrube gesamt, Bauabschnitt, Fahrstuhlunterfahnen, tiefe Fundamente)</small>				
Fläche der Absenkung:				m ²
Aushubebene:				m NN
Art der GW-Absenkung ¹ :				
Bei Einsatz von Schwerkraftbrunnen: Anzahl / Ausbau (DN / Tiefe):				mm/m
Grundwasserstandshöhen: <small>(bei hydraulisch wirksamer Trennschicht: Wasserstände ober- u. unterhalb angeben)</small>				m NN
Absenkziel: ²				m NN
Absenkmaß:				m
Reichweite der Absenkung: ²				m
Beginn der Absenkung:				Datum
Ende der Absenkung:				Datum
Entnahmedauer:				Monate
Maximale Förderrate: ²				m ³ /h
Maximale Gesamtfördermenge: ³				m ³
Maximale Gesamtfördermenge aller Bauteile:				m ³

<http://www.hamburg.de/vorueberg-grundwasserabsenkungen/>

Antragsformular (Fortsetzung)

- Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten
- Kurzfassung des Baugrundgutachtens
- Prognostizierter Absenktrichter
- Aussagen über setzungsempfindliche Schichten innerhalb des Absenktrichters, Lage, Ausdehnung, Tiefe unter Gelände
- Gründungsart der Bauwerke, sofern setzungsempfindliche Böden anstehen
- Darstellung der Bereiche mit empfindlicher Vegetation
- Verbleib des geförderten Wassers
- Vorgesehene Eigenüberwachung der Grundwassernutzung (u.a. Wassermengen, Wasserqualität, Wasserstände innerhalb und außerhalb der Baugrube)
- Durchgeführte/geplante Beweissicherungsmaßnahmen

Prüfung am Beispiel Eppendorfer Landstraße 108 - 110

Kriterien	Ja	Nein
• Setzungsempfindliche Böden im prognostizierten Einzugsgebiet der Absenkung		X
• Stabiler Baugrund	X	
• Beeinträchtigungen der Alster durch Einleitung des geförderten Wassers		X
• Nachhaltige Beeinflussung von Altlasten		X
• Erhebliche Auswirkungen der Maßnahme – förmliches Wasserrechtsverfahren		X

Ergebnis:

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung konnte unter Auflagen erteilt werden.

Welche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind bei Grundwasserabsenkung generell zu erwarten?

- Absenkziel
- Zeitdauer der Absenkung
- Bau von Grundwassermessstellen
- Kontinuierliche Wassermengenmessung
- Ständige Wasserspiegelmessungen
- Berichtspflicht, u.a. durch Sachverständigen
- Meldepflicht bei nicht vorhersehbaren Auswirkungen
- In besonderen Fällen: Beweissicherung, z.B. bei Vorhandensein von setzungsempfindlichen Böden, Durchführen von Setzungsmessungen

Aufgaben der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG)

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen ...

Die zuständige Behörde ordnet nach **pflichtgemäßem Ermessen** die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte **Zulassungen** sind **regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.**

Praktische Überwachungstätigkeit

- Turnusmäßige bzw. stichprobenartige Überwachung durch BUE in Abhängigkeit von der Größe des Vorhabens und potentieller Beeinträchtigungen
- Eigenüberwachung durch Erlaubnisinhaber bzw. dessen beauftragte Unternehmen
- Überwachung durch Sachverständige gemäß Auflage im Wasserrechtsbescheid

Nachträgliche Auflagen Eppendorfer Landstraße 108-110

- Überwachung an zusätzlichen Messstellen
- Zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen, insbesondere Prüfung hinsichtlich der Absenkung im Bereich der Alsterniederung
- Setzungsmessungen

Fazit

- ✓ Mit dem wasserrechtlichen Instrumentarium können Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung im Sinne der Sorgfaltspflicht geprüft und beurteilt werden.
- ✓ Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen sind im Umfang und in der Bearbeitungstiefe zuletzt deutlich erhöht worden.
- ✓ Wichtige Grundlage für eine schadensfreie Abwicklung ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Baufirmen und Sachverständigen.
- ✓ Wasserbehördliche Überwachung kann stichprobenartig gewährleistet werden, ist aber durch Maßnahmen der Eigenüberwachung und der Überwachung durch Sachverständige zu ergänzen.